



Berg- und Hüttenmännische Zeitung

für den Niederrhein und Westfalen.

Bugleich Organ des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ratorp in Essen.

Verlag von G. D. Bädeler in Essen.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zweimal.

Abonnementspreis vierteljährlich: a) in der Expedition 3 M.; b) durch die Post bezogen 3,75 M.

Inserate: die viermal gespaltene Nonp.-Zeile oder der Raum 25 A.

Inhalt: Soll der Bergbau verstaatlicht werden? (Schluß.) — Denkschrift des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund über den Gesekentwurf, betreffend die Gewerbegerichte. — Fortschritte im Lokomotiv- und Wagenbau. — Niederrheinisch-westfälischer Kohlenmarkt im Monat Mai 1890. — Vermischtes. — Die Einfuhr westfälischer Steinkohlen und Holz nach dem Hamburger Absatzgebiet im Monat Mai 1890. — Wagengestellung der Dortmund-Gronau-Enschede Eisenbahn vom 16.--31. Mai 1890. — Magnetische Beobachtungen. — Amtliches. — Anzeigen.

Der Wiederabdruck größerer Original-Aufsätze aus „Glückauf“ oder ein Auszug aus denselben ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Soll der Bergbau verstaatlicht werden?

Von F. M. Ritter v. Friesse.

(Schluß.)

Gothein bemerkt, daß noch viele hundert solcher Beispiele angeführt werden können, und daß nach seinen Beobachtungen im Durchschnitte die Gesellschaften besser für die Arbeiter sorgen als die Einzelunternehmer; thatsächlich habe sich auch nirgends gezeigt, daß die Arbeiter die Abhängigkeit vom unpersönlichen Kapital bitter empfänden, die streikenden Arbeiter haben keinen Unterschied gemacht, ob die Werke einem Einzelbesitzer, einer Gewerkschaft, einer Gesellschaft oder dem Staate gehören, auf allen unterschiedslos sei gestreikt worden, und dem Arbeiter sei es völlig gleichgültig, wem das Werk gehört, wenn er nur bei kurzer Arbeitszeit hohe Löhne verdient und auch sonst für ihn gesorgt wird.

Die Meinung, daß der Direktor eines Staatswerkes dem Arbeiter ganz anders, menschlich viel näher gegenüberstehe, als der Direktor eines Privatwerkes, sei ein großer Irrtum. Der königliche Bergwerksdirektor, dem Tausende von Arbeitern unterstellt sind, sei außer Stande, die Arbeiter kennen zu lernen und stehe denselben fremd gegenüber, eine straffe, beinahe militärische Organisation sei nothwendig und vielleicht gehe die Schneidigkeit hier und da weiter, als im sozialen Interesse wünschenswert wäre. Und wenn auch der Staatsbeamte festes Gehalt beziehe und nicht durch Tantiemen zur Ausbeutung der Arbeiter gelockt werden könne, müsse doch bemerkt werden, daß der Staat industrielle Werke nicht ausschließlich des sozialen Zweckes wegen betreiben könne, sondern Einnahmen erzielen wolle und müsse, und daß für ehrgeizige Beamte die Versuchung sehr groß sei, durch indirekte Lohnsverminderung oder Steigerung der Arbeitsleistung die Werkserträge zu erhöhen und hierdurch Beförderungen und Ehren zu erreichen. Die Fürsorge für den Arbeiter hänge eben beim Staatsbergbau wie beim Privat-

bergbau nicht von der Eigenschaft des Eigentümers, sondern in erster Linie von der Persönlichkeit des leitenden Beamten ab.

Die westfälischen Bergarbeiter stellten während ihres letzten Streiks unter anderem die Forderung, „man solle an die alten Überlieferungen anknüpfen und dem Bergmannsstande, damit er nicht in der Masse des Proletariats untergehe, seine früheren Vorrechte und seine alte Organisation zurückgeben“, und Freunde der Verstaatlichung erklärten hierauf, es sei zwar im modernen Staate eine Rückkehr zu den früheren Zuständen bevorrechteter Stände nicht mehr möglich, allein das von den Bergarbeitern angestrebte Ziel, die Hebung des Bergmannsstandes, werde dadurch erreicht werden, daß der gesamte Bergbau verstaatlicht und den Bergarbeitern gewissermaßen der Charakter von Beamten erteilt wird.

Gothein erinnert daran, daß gerade in den Staatswerken des Saarbeckens der Streik in größter Intensität ausgebrochen ist, und macht dann auf den prinzipiellen Unterschied zwischen Arbeitern und Beamten aufmerksam. Der Arbeiter hat einfach die Arbeit zu verrichten, für die er bezahlt wird, und weiter wird von ihm nichts verlangt; von dem Beamten aber muß der Staat nicht allein die Erfüllung seiner Dienstpflicht, sondern auch die Erfüllung sittlicher und sozialer Pflichten verlangen; denn die Würde des Amtes kann nur dadurch gewahrt werden, daß der Träger desselben persönliche Würde besitzt und diese auch außer des Amtes wahr. Zur Arbeit kann auch ein Zucht- häusler ganz wohl geeignet sein, für ein Amt — auch wenn es geringer bezahlt ist als die Arbeit eines Streckenarbeiters — ist er nicht verwendbar, weil ihm das unerlässliche Maß von Sittlichkeit mangelt. Es ist nicht möglich, aus der reinen Arbeitsleistung ein Amt zu machen, würden aber die Hundert-

tausende von Arbeitern dennoch zu Beamten gemacht, so würde dadurch kein Streik vermieden werden, nur zersetzend würden diese Elemente auf die anderen Klassen des niederen Beamtentums wirken.

Und mit welchem Rechte käme gerade der Bergmann dazu, daß ihm Beamtenschaft verliehen würde? Was dem Bergmann recht ist, ist dem Hüttenmann billig, der Maschinenarbeiter könnte sicher das Gleiche beanspruchen u. s. f., und das Ende wäre der rein sozialistische Staat, wo das spezifische Beamtentum dadurch aufgeht, daß jedes Glied der menschlichen Gesellschaft für den Staat in Anspruch genommen wird, im allgemeinen Beamtentum aller Menschen.

Gegenüber der Behauptung, der Staat werde — sobald er alleiniger Kohlenproduzent sein wird — in der Lage sein, durch höhere Löhne bei kürzerer Arbeitszeit die soziale Lage der Bergarbeiter zu heben, weist Gothein nach, daß die Arbeitszeit beinahe in allen anderen Gewerbebezügen eben so lange oder länger — häufig sehr bedeutend länger — dauert als beim Bergbau, und daß im großen Ganzen der Lohn der Bergarbeiter erheblich höher ist, als bei den meisten anderen Berufszweigen. Wollte der Staat den Bergarbeitern noch höhere Löhne und kürzere Arbeitszeit schaffen, so würde die einfachste Gerechtigkeit fordern, daß erst den Arbeitern anderer Gewerbe zu den schon jetzt höheren Löhnen, zu der schon jetzt kürzeren Arbeitszeit der Bergarbeiter verholfen werde; die Erhöhung der Löhne könnte aber nur durch Verteuerung der Bergwerksprodukte, durch Erhöhung der Kohlenpreise erfolgen, dadurch würde aber die Lage aller anderen Industriezweige und ihrer Arbeiter verschlechtert werden.

Mit der Forderung, daß das Kapital keine politische Machtrolle spielen soll, erklärt sich Gothein vollkommen einverstanden, auch er hält die politische Abhängigkeit der Arbeiter vom Kapital für eine nationale Gefahr, allein — fügt er hinzu — es ist auch eine nicht geringe politische Gefahr, eine große Anzahl von der jeweiligen Regierung abhängiger Existenzen zu schaffen.

Zu der Behauptung, das Bergwerkseigentum sei nicht anderem Eigentum gleichzustellen, weil es ursprünglich Regal sei und der Staat gewissermaßen nur ein altes Recht zurückfordern könne, bemerkt Gothein, daß diese Schlussfolgerung falsch sei, weil das Bergwerkseigentum nicht im Regal, sondern in der Bergbaufreiheit seinen Ursprung habe; die erwähnte Behauptung erinnere übrigens an die Methode früherer Fürsten, welche sich durch Juristen ihre Rechte auf ein Land beweisen ließen, welches sie erobern wollten.

Die Annahme endlich, daß die Verstaatlichung der Bergwerke ebenso leicht durchzuführen sein werde als die Verstaatlichung der Eisenbahnen, bezeichnet Gothein als einen großen Irrtum. Bei den Eisenbahnen handelte es sich um sichtbare Gegenstände, um Kapitalanlagen, deren Verzinsung bekannt war, für welche daher die Abfindung leicht gefunden werden konnte.

Bei Bergwerken sei dies ganz anders; der Bergbau sei das unsicherste Geschäft, das es giebt; bei keinem Bergbau könne man mit voller Gewißheit die Quantität und Qualität des Produktes, die Gestehungskosten und Verwertungspreise vorher bestimmen; es gebe unzählige Bergbaue, welche die bereits aufgewandten Kosten kaum jemals decken werden, aber doch weiter betrieben werden, in der Hoffnung auf eine glückliche Wendung oder auch aus anderen Gründen. Wollte der Staat die Bergwerke verstaatlichen, so würde er alle Hoffnungen und glücklichen Möglichkeiten mitbezahlen und die Bergwerke zu übertrieben

hohen Preisen kaufen oder aber die Bergwerksbesitzer ver-gewaltigen müssen, welches letztere aber einem Rechtsstaate nicht zugemutet werden könne. Zur Kritik des von v. P a c k i s c h auf 1125 Millionen Mark berechneten Schätzungswertes der gesamten Privat-Steinkohlenbergwerke führt Gothein an, daß nach amtlichen Angaben im Jahre 1885 im niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau allein ein Kapital von mehr als 700 Mill. Mark angelegt war, welches heute auf nahezu 900 Mill. Mark anzunehmen sein dürfte; hierin ist der Wert der zahlreichen Gruben im Machener Becken, in Waldenburg, Oberschlesien, Sachsen, Bayern und Lothringen nicht inbegriffen.

Unter Zusammenfassung aller, im Vorstehenden nur skizzierten Erörterungen gelangt Gothein zu dem Schlusse, daß die für die Verstaatlichung des Privatbergbaues vorgebrachten wirtschaftlichen Gründe hinfällig, alle anderen Gründe aber nur für den zutreffend und gut sind, welcher mit der bestehenden Erwerbs- und Gesellschaftsordnung brechen und an ihre Stelle die sozialdemokratische setzen will, denn alle diese Gründe führen unaufhaltbar zum sozialistischen Staate.

Gothein hat seiner Schrift gegen die Verstaatlichung des Bergbaues einen Anhang: „Wie verbessern wir unsere Arbeitsverhältnisse?“ beigelegt, der nicht weniger interessant ist, als die vorhergehende Schrift.

Gothein erwähnt zuerst die bedeutungsvollen Gesetze, welche in der letzten Zeit zum Schutze der Arbeiter geschaffen wurden, erklärt aber rundweg, daß er die Hoffnung, durch diese Gesetze werde die Unzufriedenheit der niederen Klassen mit den heutigen Zuständen beseitigt, der sozialdemokratischen Agitation der Boden entzogen werden, für eitel halte. Diese Unzufriedenheit könne nicht durch Gesetze, überhaupt nicht durch Fürsorge des Staates beschwichtigt werden; die Sozialdemokratie betrachte diese Gesetze nur als ungenügende Abschlagszahlungen auf ihre Forderung, daß die bestehende Gesellschaft aufgelöst, vernichtet und der ganze Staat sozialistisch werde. Nicht der Staat, sondern nur die Gesellschaft selbst könne diesem Streben mit Erfolg entgegen-treten; der Staat könne nichts, als die Thätigkeit der Gesellschaft durch gesetzgeberische Maßregeln erleichtern.

Der Proletarier ist — wie Gothein sagt — der rechtlich freie Mensch, der von der Hand in den Mund lebt, ohne Kapital, ohne Ersparnisse, ohne sichere Existenz, der Not preisgegeben, wenn er seine Arbeit verliert ohne sofort neue zu finden, und dabei mit dem Bewußtsein, einer Gemeinschaft anzugehören, deren Genossen die Möglichkeit genommen ist, sich zu einer besseren Lage aufzuschwingen. Das Proletariat ist die Gemeinschaft der kapitallosen Arbeiter; gelänge es, dieselben zu Kapitalisten zu machen, so gäbe es kein Proletariat mehr. Kapital aber ist aufgeschobene materielle oder geistige Arbeit (materielles oder geistiges Kapital), welche wieder zur Erzeugung von Werten verwendet wird.

Der Sohn bemittelter Eltern ist in der glücklichen Lage, zehn und mehr Jahre auf das Ansammeln eines geistigen Kapitals verwenden zu können. Durch die Schule soll Geist und Charakter so gebildet werden, daß der junge Mann sich fernerhin selbst weiter erziehen und, wo nötig, beschränken kann. Diese Ausbildung, dieses Sammeln geistigen Kapitals, ist nur durch harte geistige Zucht zu erreichen; die Geisteskräfte müssen auf das zu Erlernende konzentriert und vor Zerstreuung bewahrt werden, dem Schüler ist es auch außerhalb der Schule verwehrt, seinen Neigungen ungehindert zu folgen, der Besuch von Schank-lokalen ist ihm verboten, das Vereinsrecht verjagt, neben der

strengen Schulzucht muß eine ergänzende Zucht in der Familie stehen. In der ganzen Zeit der Ausbildung bis zum vollendeten 21. oder 24. Lebensjahre steht dem jungen Manne keine Verfügung über sein Vermögen zu, sein materielles Kapital bleibt dadurch ihm gesichert. Der junge Mann ist daher doppelt beschränkt, in seiner persönlichen Freiheit wie in der Verfügung über sein materielles Eigentum.

Alle diese Beschränkungen existieren nicht für den Sohn des Proletariats, sobald er mit 14 Jahren die Schule verläßt, um industrieller Arbeiter zu werden; er erhält weder von seinen Eltern ein materielles Kapital, noch ist er in der Lage, ein geistiges Kapital zu sammeln, welches ihm den späteren Kampf ums Dasein erleichtern würde. Mag auch in der Fabrik strenge Disziplin herrschen, außerhalb derselben ist der halbwüchsige Junge vollkommen frei und giebt sich seinen Neigungen schrankenlos hin. Bei manchen Arbeiten, insbesondere beim Berg-, Hütten- und Maschinenfach, ist der Lohn so hoch, daß der ledige Arbeiter wenigstens ein Drittel zurücklegen könnte, allein unter hundert dürften kaum fünf sein, die dies thun; die große Mehrzahl verschwendet ihren ganzen Lohn und noch mehr zur Befriedigung der verschiedensten Gelüste, ist fast immer in Schulden und immer unzufrieden mit ihrer Lage, zumal Agitatoren fortwährend einreden, daß der Arbeiter ausgefaugt werde, daß es ihm zu schlecht gehe und daß er ein ganz anderes Recht auf Leben und Genuß habe.

Bei der Erziehung des weiblichen Geschlechtes steht es nicht viel besser, und heiratet der Arbeiter, so ist das soziale Elend fertig; die Ehe wird mit Schulden begonnen, weil weder Mann, noch Frau etwas erspart haben, beide sind an Genüsse gewöhnt, die sie in der Ehe nicht bestreiten können, die Frau kann nicht wirtschaften, Unfriede und Not stellen sich ein, der Mann verliert die Freude an der Häuslichkeit, geht ins Wirtshaus, vertrinkt sein Geld und seine Kräfte und sinkt in Arbeitslosigkeit und Lohn, während bei wachsender Familie die Ausgaben steigen.

Gothein bemerkt, man könne von einem jungen Arbeiter unmöglich die Einsicht und sittliche Stärke erwarten, welche das Gesetz auch von jungen Menschen der gebildeten Klassen nicht erwartet, und da den jugendlichen Arbeitern der Sinn für Sparsamkeit und Sittlichkeit fehle, müsse die Freiheit derselben in ihrem eigenen Interesse in der Richtung beschränkt werden, daß der zum Leben nicht notwendige Teil des Lohnes zurückbehalten und in die Sparkasse gelegt, der Besuch von Schnapsbuden u. aber bis zum vollendeten 19. Jahr ganz verboten wird; die fehlende Erziehung müsse eben ersetzt, nachträglich ergänzt werden, und dies könne nur durch den Staat geschehen.

Durch diese negativen gesetzgeberischen Maßregeln allein können aber die soziale Not nicht behoben, die gesellschaftlichen Zustände der unteren Klassen nicht gebessert werden, um dies zu erreichen müsse die Gesellschaft eintreten.

In erster Linie sei es notwendig, die Geselligkeit der unteren Klassen zu heben, zu veredeln; bei den Alten werde in dieser Beziehung wenig zu erreichen sein, desto mehr bei der Jugend. Gothein empfiehlt Lesen, Anhören gemeinverständlicher Vorträge, Anhören und Ausüben der Musik, insbesondere des Chorgesanges; theatralische Aufführungen, Gesellschaftsspiele, bei denen die Gewinnucht nicht angeregt wird, auch Tanzen, nur nicht auf öffentlichen Tanzböden.

Zu diesem Zwecke sind in England und an mehreren Orten Deutschlands Arbeiterheime oder Arbeiterkasinos geschaffen

worden, und solche Einrichtungen sind zur Hebung der unteren Klassen ganz besonders zu empfehlen.

Mit dieser nachträglichen Erziehung der Arbeiter allein sei aber nicht hinreichend geholfen; es gehöre dazu auch bessere materielle Versorgung und in dieser Beziehung sei es ein Irrtum zu glauben, daß durch hohen Lohn und kurze Arbeitszeit alles gethan sei. Steigende Löhne ziehen steigende Preise aller Lebensmittel nach sich, und wenn der Arbeiter keine Gelegenheit hat, seine freie Zeit gut und nützlich anzuwenden, so verbringt er sie in der Kneipe. Vor allem müssen daher den Arbeitern gute Wohnungen, und zwar womöglich mit kleinen Gärten, beschafft werden; durch Konsumvereine oder ähnliche Einrichtungen sei zu sorgen, daß der Arbeiter seine Lebensbedürfnisse zu normalen Preisen decken kann, endlich müsse noch dafür gesorgt werden, daß dem Arbeiter in unvorhergesehenen Notfällen ein gewisser Kredit gewährt wird, damit er nicht wirtschaftlich zu Grunde gehe.

Auf diese Weise, meint Gothein, wird es möglich sein, die Lage der arbeitenden Klassen zu verbessern und dieselben sittlich und materiell zu heben. Rasche Erfolge sind freilich nicht zu erwarten; bei den Arbeitern wird vielleicht erst in der dritten und vierten Generation jene sittliche Hebung erreicht sein, welche eine gesunde Weiterentwicklung der Arbeiterverhältnisse hoffen läßt, und auch in den besitzenden Klassen bedarf es vielleicht eines neuen Geschlechtes, welches bei dem Ringen um materielle Güter sich auch der Pflichten des Besitzes erinnert.

Gothein schließt seine hochinteressante Schrift mit den Worten: „Thue jeder das Seine!“

(Öster. Ztschr. f. Berg- u. Hüttenw.)

Denkschrift des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund über den Gesetzentwurf, betreffend die Gewerbegerichte.

Der Vorstand des Vereins für die bergbaulichen Interessen hat in seiner letzten Sitzung vom 19. v. M. beschlossen, folgende Denkschrift über den Gesetzentwurf betreffend die Gewerbegerichte dem Deutschen Reichstage zu Berlin zu unterbreiten:

„Dem hohen Deutschen Reichstag gestattet sich der ehrerbietigst unterzeichnete Verein die nachfolgende Denkschrift über den dem Reichstage gegenwärtig vorliegenden Gesetzentwurf betreffend die Gewerbegerichte mit der ganz ergebenen Bitte zu unterbreiten, die am Schlusse der Denkschrift gemachten Änderungsvorschläge bei der weiteren Beratung des Entwurfs geneigtest in Erwägung zu ziehen.

1. Der Gesetzentwurf überträgt den zu schaffenden Behörden zwei wesentlich verschiedene Aufgaben: die sondergerichtliche Entscheidung von Civilprozessen über die Rechte und Pflichten aus dem gewerblichen Arbeitsvertrage und auf Anrufen beider Teile die Thätigkeit als Einigungsamt in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen.

Die Errichtung der Gewerbegerichte erfolgt nach dem Entwurf im allgemeinen durch Lokalstatut einer einzelnen Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes, sie kann aber auch auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter durch die Landescentralbehörde vorgenommen werden, wenn Gemeinde oder Kommunalverband der Aufforderung zur Errichtung nicht nachkommen. Die Bergwerke, Salinen, Aufbereitungs-

anstalten und unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben sollen eine Sonderstellung insofern erhalten, als für diese Anlagen die Begründung spezieller, an die Bergverwaltungsbezirke anzuschließender Gewerbegerichte dem freien Ermessen der Landescentralbehörde überlassen ist.

Der ehrerbietigst unterzeichnete Verein ist der Ansicht, daß eine solche Ausnahmestellung der Bergwerks- und verwandter Betriebe in keiner Weise gerechtfertigt sei. Gerade im Bergbau gehören die Rechtsstreitigkeiten, welche nach §. 3 des Entwurfs der Entscheidung der Gewerbegerichte unterliegen sollen, zu den größten Seltenheiten. Es liegt deshalb kein Anlaß vor, gerade für den Bergbau die Einführung der Gewerbegerichte nach dem Ermessen der Centralbehörde obligatorisch zu machen, während sie für alle anderen Gewerbezweige, in welchen das Bedürfnis nach Gewerbegerichten vielsach ein weit größeres ist, fakultativ bleiben soll. Es erscheint aber ferner aus Gründen allgemeiner sozialpolitischer Natur nicht angezeigt, die Verhältnisse der Bergleute in der in Rede stehenden Beziehung anders zu regeln, als diejenigen der übrigen Arbeiterkreise. Die vom Entwurfe beabsichtigte Regelung würde mit Notwendigkeit dahin führen, daß an vielen Orten, welche ein allgemeines Gewerbegericht nicht besitzen, eine derartige besondere Behörde für die benachbarten Bergwerke zc. besteht, es würden also die Arbeiter der Bergwerke gegenüber anderen Arbeitern für ihre Lohnstreitigkeiten einen privilegierten Gerichtsstand erhalten. Ein solches Privilegium entbehrt aber der inneren Begründung, weil der geschlossene und mit mancherlei Vorrechten ausgestattete Bergmannsstand früherer Zeiten, welcher sich durch den Ernst seiner Lebensführung und ein besonderes patriarchalisches Treueverhältnis zu seinem Arbeitgeber auszeichnete, heute nicht mehr vorhanden ist.

2. Was die Zusammensetzung der Gewerbegerichte anlangt, so können nach dem Entwurf zu Mitgliedern der letzteren nur Personen berufen werden, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter darf weder Arbeitgeber noch Arbeiter im Sinne des Artikels VII der Gewerbeordnung sein; ihre Berufung erfolgt durch Wahl der Kommunalvertretung und Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde oder durch direkte Ernennung von Seiten der Centralbehörde, je nachdem es sich um ein durch Lokalstatut begründetes oder um ein von der Centralbehörde für Bergwerke und verwandte Betriebe errichtetes Gewerbegericht handelt. Die ehrenamtlich fungierenden Beisitzer sollen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern in getrennten Wahlen hervorgehen, an welchen nur teilnehmen darf, wer das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens zwei Jahren im Bezirk des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Die Art der Wahl und das Verfahren bei derselben sollen durch das Statut oder die Anordnung der Landescentralbehörde bestimmt werden.

Der ehrerbietigst unterzeichnete Verein hat gegen diese Zusammensetzung der Gewerbegerichte aus einem unparteiischen Vorsitzenden und einer gleichen Anzahl von Beisitzern aus den Klassen der Arbeitgeber und der Arbeiter eine Einwendung nicht zu erheben. Was jedoch die Wahl der als Beisitzer zu berufenden Arbeiter betrifft, so spricht sich der Verein mit Entschiedenheit gegen die Zulassung eines direkten Wahlverfahrens aus, weil bei diesem eine periodische heftige Erregung der Wähler durch agitatorische Einflüsse unvermeidlich sein und der Erfolg stets denjenigen zufallen würde, welche in heftigen

Angriffen gegen die Arbeitgeber und terroristischer Einschüchterung der wohlgefinnten Arbeiter am weitesten gehen. Besonders im Hinblick auf die einigungsamtliche Funktion der Gewerbegerichte erscheint es geboten, von einem direkten Wahlverfahren abzusehen und bietet sich hier als nächstes Auskunftsmitglied der Weg der Berufung durch den Vorsitzenden. In zweiter Reihe empfiehlt der Verein, den in den Vorständen der Kranken- und Knappschaftskassen fungierenden Arbeitern das Wahlrecht zu übertragen. Es würde hiermit nach Analogie der Unfallversicherungsgesetze wie auch des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung verfahren und das Ansehen jener das konservative Element der Arbeiterschaft repräsentierenden Vorstände in wünschenswerter Weise erhöht werden.

3. Das im zweiten Abschnitt des Entwurfs geregelte Verfahren der Gewerbegerichte beruht im wesentlichen auf den für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung, es ist jedoch der Prozeßbetrieb überwiegend in die Hand des Vorsitzenden gelegt und in mehrfacher Beziehung vereinfacht. Diese Abweichungen von dem gewöhnlichen Verfahren sind im Interesse einer raschen Erledigung der Streitfragen gewiß zu billigen, entschiedene Bedenken erregt jedoch die Bestimmung des §. 48, wonach der Vorsitzende im ersten Termin ohne Zuziehung der Beisitzer entscheiden kann, wenn beide Parteien dies beantragen. Der ehrerbietigst unterzeichnete Verein ist der Ansicht, daß diese Vorschrift dem Grundgedanken der ganzen Einrichtung widerspricht. Wenn, wie es zufolge dieser Bestimmung thatsächlich der Fall sein würde, eine große Anzahl von Streitfragen durch den Vorsitzenden allein entschieden wird, so wird die wünschenswerte Schulung der Beisitzer für ihre Obliegenheiten in Frage gestellt und überhaupt das Amt der Beisitzer in seiner Bedeutung herabgedrückt. Es wird deshalb der Wunsch ausgesprochen, daß das Gesetz die Zuziehung der Beisitzer ausnahmslos in jedem Termin vorschreiben möge.

4. Bei Interessenstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern kann sich nach dem Entwurf das Gewerbegericht auf Anrufen beider Teile als Einigungsamt konstituieren. Der Anrufung darf nur Folge gegeben werden, wenn gleichzeitig die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — für die Verhandlung vor dem Einigungsamt Vertreter bestellen, über deren Legitimation das Amt nach seinem freien Ermessen entscheidet. Das Einigungsamt besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern des Gewerbegerichts, je zwei Arbeitgebern und Arbeitern. Wenn das Statut nichts anderes bestimmt, sollen die Beisitzer vom Vorsitzenden ausgewählt werden; beim Bergbau und den verwandten Anlagen würde also, da es hier an einem Statut mangelt, dieser Modus der allgemeine sein. Bei den letzt-erwähnten Betrieben können auch Personen zu Beisitzern bestellt werden, welche zu den am Streite Beteiligten gehören, dies soll im übrigen nicht zulässig sein. Das Einigungsamt kann sich durch Zuziehung unbeteiligter Vertrauensmänner der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen; dies muß geschehen, wenn es von den Vertretern beider Teile unter Bezeichnung der zu Berufenden beantragt wird.

Aufgabe des Einigungsamtes ist es, nach Klarstellung der streitigen Thatsachen eine Vereinbarung der Parteien herbeizuführen, oder, wenn dies nicht gelingt, einen Schiedsspruch abzugeben. Stehen sich bei der Abstimmung über den Schiedsspruch die beiden Klassen von Beisitzern des Einigungsamtes geschlossen gegenüber, so kann der Vorsitzende

erklären, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen sei. Die vor dem Einigungsamte getroffene Vereinbarung sowie ein von demselben erlassener Schiedsspruch ist öffentlich bekannt zu machen; eine bindende Kraft wohnt denselben nicht bei.

Der ehrerbietigst unterzeichnete Verein erhebt einen grundsätzlichen Widerspruch gegen die Einrichtung der Einigungsämter schon deshalb nicht, weil dieselben nur auf Anrufen der beiden streitenden Teile ins Leben treten und ihre Entscheidungen in keiner Weise erzwingbar sind. Der Verein verhehlt sich ferner nicht, daß das Einigungsamt in einzelnen Industrien unter besonders günstigen Verhältnissen und unter der Leitung eines hervorragend tüchtigen Vorsitzenden in der Lage sein wird, eine Arbeitseinstellung abzuwenden oder gütlich zu beendigen.

Was insbesondere die bergbaulichen Verhältnisse anlangt, so wird man sich zwar von der einigungsamtlichen Tätigkeit der Gewerbegerichte schon aus dem Grunde wenig versprechen dürfen, weil hier weder für die Arbeitgeber noch für die Arbeiter eine geschlossene, die Mitglieder in rechtsverbindlicher Weise verpflichtende Organisation besteht. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß bei künftigen Bergarbeiterbewegungen, besonders wenn inzwischen die fortschreitende Organisation der Bergarbeiter eine genügend legitimierte Vertretung derselben hervorgebracht haben sollte, die Anrufung des Einigungsamtes zweckmäßig erscheint; auch die Bergwerks-Industrie hat deshalb ein Interesse daran, daß die gesetzlichen Vorschriften diese Anrufung mit einiger Aussicht auf Erfolg ermöglichen.

Von diesem Standpunkt aus ist aber die Vorschrift des Entwurfs entschieden zu verwerfen, welche die Frage, ob die Vertreter der Arbeiter vor dem Einigungsamt als genügend legitimiert zu erachten seien, dem freien Ermessen des letzteren überläßt. Die während vergangener Streikbewegung mit den Wahlen der sogenannten Delegierten gemachten Erfahrungen haben zur Genüge bewiesen, daß die in tumultuarischen Versammlungen gewählten Vertreter sehr häufig ihre Wahl nicht dem Vertrauen ihrer Belegschaften, sondern äußeren Zufälligkeiten verdanken. Eine Verhandlung aber mit angeblichen Vertretern, welche in Wahrheit die Belegschaften nicht hinter sich haben, ist völlig zwecklos und nur geeignet, die Sachlage zu komplizieren und das Ansehen des Einigungsamtes zu schädigen. Es empfiehlt sich deshalb, an Stelle des freien Ermessens des Einigungsamtes das Anerkennnis der Legitimation durch die andere Partei treten zu lassen, und steht nach Ansicht des Vereins einer Bestimmung, daß die Legitimation der Vertreter beider Parteien durch das gegenseitige Anerkennnis bewirkt werde, kein Bedenken entgegen.

5. Nach §. 69 des Gesetzentwurfs finden die Bestimmungen desselben keine Anwendung auf Streitigkeiten der Vorstände der Reichs- und Staatsdruckereien, der staatlichen Münzanstalten, sowie der unter der Militär- oder der Marine-Verwaltung oder der Staatsbahn-Verwaltung stehenden Betriebsanlagen mit den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitern. Diese Ausnahmestellung der fiskalischen Gewerbebetriebe entbehrt jedoch aller Begründung. Die in den fiskalischen Betrieben beschäftigten Arbeiter stehen in allen übrigen Beziehungen den Arbeitern privater Anlagen gleich, und der Fiskus als Arbeitgeber nimmt rechtlich und sachlich keine andere Stellung ein, als jeder private Industrielle. Wenn die Motive zu §. 69 darauf hinweisen, daß Rücksichten der Disziplin es für die Leiter der mehr militärisch organisierten

Betriebe (zu welchen auch die Druckereien und Münzanstalten gezählt werden) unthunlich machten, vor Gerichtem Recht zu nehmen, welche unter Umständen von ihren eigenen Untergebenen besetzt sind, so sind diese Rücksichten auch für alle privaten Betriebe, vor allem aber für die staatlichen Bergwerke in gleichem Maße vorhanden. Wenn aber für diese letzteren Betriebe die Einführung der Gewerbegerichte durch jene Rücksichten nicht gehindert wird, so erscheint auch die Exemption aller anderen staatlichen Anlagen völlig ungerichtlich.

Der ehrerbietigst unterzeichnete Verein erlaubt sich, die vorstehenden Darlegungen behufs besserer Hervorhebung der von ihm beantragten Änderungen des Gesetzentwurfs noch einmal kurz zusammenzufassen.

1. Der Gesetzentwurf macht im allgemeinen die Errichtung von Gewerbegerichten von der Initiative der Gemeindebehörden bzw. von dem Antrage der beteiligten Arbeitgeber oder Arbeiter abhängig. Für den Bergwerksbetrieb wird dagegen die Errichtung von Gewerbegerichten in das freie Ermessen der Landescentralbehörden gestellt. Ein Bedürfnis zu solcher Ausnahmestellung der Bergwerks- u. Betriebe kann nicht anerkannt werden, da Fälle prozessualer Streitigkeiten der in §. 3 bezeichneten Art bisher zu den Seltenheiten gehörten. Außerdem erscheint es aus Gründen allgemeiner sozialpolitischer Natur nicht angezeigt, die Verhältnisse der Bergleute in der in Rede stehenden Beziehung anders zu regeln, als die der übrigen Arbeiterkreise.

2. Die im Entwurf vorgesehene Zusammensetzung der Gewerbegerichte unterliegt keinem Bedenken. Wenn jedoch, was die Wahl der Beisitzer betrifft, nach §. 12, letztes Alinea, auch der Fall direkter Wahlen ins Auge zu fassen ist, so wird solchem Wahlmodus mit Rücksicht auf die mit der direkten Wahl unvermeidlich verbundenen Anzuträglichkeiten entschieden widersprochen. Die Wahl der Beisitzer des Gewerbegerichts hat, sofern nicht der Weg der Berufung durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts vorgezogen wird, durch die den Vorständen der Krankens- und Knappschaftskassen angehörenden Arbeitgeber und Arbeiter in getrennten Wahlen nach näherer Anordnung des Statuts oder der Landescentralbehörde zu erfolgen.

3. Die Bestimmungen des Entwurfs über das Verfahren geben zu Bemerkungen insofern Anlaß, als nach §. 48 Absatz I im ersten auf die Klage angesetzten Termin die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben kann. Die letztere ist vielmehr ausnahmslos in jedem Termine zu fordern.

4. Es soll nicht verkannt werden, daß die Gewerbegerichte als Einigungsämter unter besonders günstigen Umständen in einzelnen Industrien in der Lage sein werden, auf der Grundlage des durch den Entwurf vorgeschriebenen Verfahrens Interessensstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern im Wege der Vereinbarung oder des Schiedsspruchs beizulegen. Für den Bergbau insbesondere ist jedoch im Falle eines Massenstreiks eine gedeihliche Wirksamkeit des Einigungsamtes mangels einer geschlossenen, die Mitglieder in rechtsverbindlicher Weise verpflichtenden, Organisation beider Teile kaum zu gewärtigen.

Wenn demungeachtet der Einrichtung selbst, da sie nur auf Anrufen beider Teile ins Leben tritt, nicht widersprochen wird, so ist doch auf Grund der während der vergangenen Streikbewegungen mit den Wahlen der sogenannten Delegierten gemachten Erfahrungen nachdrücklich diejenige Bestimmung des Entwurfs zu verwerfen, welche die Frage, ob die Vertreter der Arbeiter vor dem Einigungsamt genügend legitimiert zu erachten seien, dem freien Ermessen des letzteren überläßt. An Stelle des freien Ermessens des Einigungsamts hat das Anerkenntnis durch die andere Partei zu treten, und steht der Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz des Inhalts, daß die Legitimation der Vertreter beider Parteien durch das gegenseitige Anerkenntnis bewirkt werde, ein Bedenken nicht entgegen.

5. Die für eine Reihe von Staatsbetrieben vorgesehene Exemption von den Bestimmungen des Gesetzes erscheint ungerechtfertigt.

Einer hochgeheigten Berücksichtigung dieser Anträge entgegenstehend, zeichnet

in Ehrerbietung eines hohen Reichstags
ganz ergebenster

Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk
Dortmund."

Fortschritte im Lokomotiv- und Wagenbau.

Während man bisher befürchten mußte, daß bei unserer Staatsbahnverwaltung die Zeit der hohen Überschüsse vorüber sei und die voraussichtlich dauernde Erhöhung der Kohlenpreise, sowie der Preise aller davon abhängenden Metalle und Fabrikate zu einer wesentlichen Erhöhung der Betriebsausgaben führen würde, hat glücklicherweise die Technik des Eisenbahnwesens zur rechten Zeit zwei wichtige Fortschritte gemacht, die berufen sind, in Zukunft eine wichtige Rolle zu spielen, und jedenfalls zur Verminderung der Betriebsausgaben beitragen werden.

Der eine Fortschritt ist die bekanntlich von der Staatsbahnverwaltung bereits zur Ausführung bestimmte Erhöhung der Tragfähigkeit der Kohlenwagen von 10 auf 12,5 t und die Beschaffung neuer Kohlenwagen von 15 t; der andere Fortschritt betrifft die Einführung des ankerlosen Lokomotivkessels, wodurch derselbe die denkbar einfachste Konstruktion erhält.

Erscheint es auch vielleicht etwas verfrüht, wenn Geheimrat Reuleaux die Möglichkeit andeutete, den Lokomotivkessel der Zukunft durch das Mannesmannsche Verfahren aus einem Block zu walzen, so sind doch die mit der Vereinfachung des Lokomotivkessels durch Beseitigung der Anker in bezug auf Beschaffung und Unterhaltung zu erzielenden Vorteile von großer Bedeutung; besitzt doch unsere Staatsbahnverwaltung nach Ablieferung der bestellten Lokomotiven 9300 Stück mit einem Beschaffungswert von über 400 Millionen Mark.

Wir können daher nur wünschen, daß beide Fortschritte möglichst bald in ausgedehntem Maße zur Einführung kommen.
(B. G.)

** Niederrheinisch-westfälischer Kohlenmarkt im Monat Mai 1890.

Wie wir in unserem Monatsbericht für April bereits mitteilen mußten, ist im Koks- und Kohlengeschäft eine Stauung eingetreten, welche während des Berichtsmonats zu noch stärkerem Ausdruck gekommen ist. Von einer eigentlichen Flaue kann man nicht sprechen, da im Verhältnis zur Jahreszeit sehr hohe Mengen zum Versand und zur Abnahme gebracht worden sind, und da ferner die Nachfrage bei den Bechen nach Jahreslieferungen, meistens vom 1. Juli ab, sich fortgesetzt erhalten hat. Hieraus geht hervor, daß noch ein umfangreicher Bedarf vorliegt — und wenn die Verbraucher gegenüber den auf die gedachten Anfragen seitens der Bechen gemachten Angebote sich abwartend verhalten, so geschieht es in der Voraussetzung, daß die letzteren in Folge der erschütterten Marktlage noch weiter ermäßigt werden möchten. Der Bedarf an sich liegt vor, muß endlich seine Deckung finden, und es kommt nur darauf an, welches Bedürfnis sich als das stärkere herausstellen wird, das der Bechen nach Absatz, oder das der Verbraucher nach Kohlenempfang. Bereits in unserem letzten Monatsbericht ist betont worden, daß die Periode der natürlichen Geschäftsflaute in Kohle diesjährig verhältnismäßig kurz ist, da erfahrungsgemäß im Juli die Deckung des Herbstbedarfs, namentlich seitens der Händler, ihren Anfang nimmt. Später kommen dann die unmittelbaren Anforderungen an die Bechen seitens der Verbraucher hinzu. Je länger heute die Deckung eines vorhandenen Bedarfs zurückgehalten wird, um so dringender wird sie sich später geltend machen, und da der Bedarf an sich tatsächlich vorliegt, so kann im Laufe der zweiten Hälfte des Jahres wohl der Fall eintreten, daß eine überstürzte Nachfrage die Kohlenpreise in unberechenbarer Weise in die Höhe treibt. Was in früheren Jahren die Eisenbahnbehörden den Verbrauchern ans Herz legten, nämlich, daß letztere in Rücksicht auf den im Herbst stets gesteigerten Kohlenbedarf und Verkehr sich schon in den Sommermonaten decken möchten, damit Stockungen im Herbst ausgeschlossen blieben — das möchten wir heute im Interesse einer ruhigen und gesunden Marktentwicklung, welche ebenso im Vorteil der Bechen wie der Verbraucher wünschenswert ist, den letzteren ans Herz legen.

B e r m i s c h t e s.

Die elektrischen Eisenbahnen sind in den Vereinigten Staaten Nordamerikas in stetig wachsender Anwendung, wie dies nachstehende Zusammenstellung zeigt:

	Zahl der elektr. Bahnen	Bahnlänge km	Wagenzahl
1885	3	12	13
1886	5	45	39
1887	7	46	81
1888	33	210	265
1889 (1. Halbjahr)	19	181	184
1889, 1. Juli, im Bau	42	428	364
Zusammen	109	922	936

(Eng. News, 1889, 11, 218, durch Glasers Annalen. Lit.-Blatt, 1890, S. 14.)

Die Einfuhr westfälischer Steinkohlen und Koks nach dem Hamburger Absatzgebiet

betrug im Monat Mai

	1890	1889
für Hamburg Platz	37 590 t*)	14 800 t
über Hamburg		
auf Altona-Kieler Bahn	20 010 "	11 010 "
" Lübeck-Hamburger Bahn	5 320 "	2 890 "
" Berlin-Hamburger Bahn	2 570 "	1 260 "
zusammen	65 490 t	29 960 t

*) Davon überseeisch ausgeführt 1630 t, in Elbfähren verladen 700 t.

(Mitgeteilt von Bb Blumenfeld, Hamburg.)

Wagengestellung der Dortmund-Gronau-Emsfelder Eisenbahn

in der Zeit vom 16.—31. Mai 1890.

Verlangt. Abgefahren. Labungen à 10 t.			Verlangt. Abgefahren. Labungen à 10 t.		
16. Mai	275	275	24. Mai	218	218
17. "	273	273	25. "	—	—
18. "	—	—	26. "	—	—
19. "	214	214	27. "	199	199
20. "	226	226	28. "	207	207
21. "	227	227	29. "	221	221
22. "	218	218	30. "	222	222
23. "	227	227	31. "	211	211
in Summa 2938			2938		
Durchschnittlich			226		

Magnetische Beobachtungen.

Die westliche Abweichung der Magnetnadel vom örtlichen Meridian betrug zu Bochum:

1890		um 8 Uhr vorm.			um 1 Uhr nachm.			im Mittel		
Monat	Tag	°	'	"	°	'	"	°	'	"
Mai	25.	13	37	55	13	45	55	13	41	55
"	26.	13	39	40	13	45	20	13	42	30
"	27.	13	39	35	13	46	50	13	43	13
"	28.	13	38	15	13	43	55	13	41	5
"	29.	13	37	55	13	45	35	13	41	45
"	30.	13	37	15	13	47	15	13	42	15
"	31.	13	38	25	13	46	10	13	42	18
Mittel =								13	42	9
= hora 0								14,6		
									16	

U m t l i c h e s.

Bei dem am 28. März d. J. auf dem Eisenerzbergwerk Windhahn bei Reunkirchen im Bergrevier Vurbach vorgekommenen, infolge von Stchwettern entstandenen Unglücksfälle und den dabei stattgefundenen schwierigen und gefährlichen Rettungsarbeiten in den die Atmung behindernden Wettern sind die Belegschaft und andere zur Hülfe herbeigeeilte Bergleute mutig und unverdrossen mit ihrer ganzen Kraft eingetreten.

Besonders haben sich hierbei der Bergmann Hermann Gerhard von Salchendorf, Kreis Siegen, der Bergmann Albert Kunze von Altenfeelbach, Kreis Siegen, der Bergmann Christian Reinschmidt von Altenfeelbach, Kreis Siegen, der Bergmann Gustav Schmidt von Hof, Kreis Altenkirchen, durch aufopfernde Beteiligung hervorgethan.

Solches wird in belobigender Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Bonn, den 22. Mai 1890.

Königliches Oberbergamt.

Patent-Anmeldungen. Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten die Erteilung eines Patentess nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Kl. 13. Herstellung cylindrischer Schutzgläser für Wasserstandzeiger aus zwei Theilen. L. Petry in Düren, Eisenbahnstraße 40. — Kl. 31. Verfahren zur Herstellung blasenfreien Gusses von Aluminium und Aluminiumlegierungen. Dr. Alfred Coehn in München, Gabelsbergerstraße 53 II. — Gießtisch. Rheinisch-Massauische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft in Stolberg,

Rheinland. — Kl. 40. Entzinnung von Weißblech. Ivar Axel Ferdinand Bang und Marie Charles Alfred Ruffin in Paris, Avenue d'Antin Nr. 18; Vertreter: Firma Carl Pieper in Berlin NW., Hinderfinkstraße 3. — Kl. 46. Zündvorrichtung für Gasmaschinen. Maschinenbauanstalt, Eisengießerei und Dampfkesselfabrik S. Paudsch, Aktiengesellschaft in Landsberg a. W. — Kl. 47. Regel- oder Riffelscheiben-Reibungskuppelung mit Kniehebelgetriebe und federnden Zwischenlagen. Sächsische Maschinenfabrik zu Chemnitz in Chemnitz.

Patent-Erteilungen. Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem angegebenen Tage ab erteilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Kl. 5. Nr. 52 664. Verfahren zur Abteufung von Schächten u. in schwimmendem Gebirge; Zusatz zum Patente Nr. 25 015. F. S. Poetsch in Magdeburg, Breitenweg 4. Vom 18. September 1889 ab. — Nr. 52 711. Verfahren zur Herstellung wasserdichter Schächte in wasserreichem Gebirge. J. Feziorsky in Berlin SW., Wilhelmstraße 119/120, 1. Quergebäude II, r. Vom 18. Mai 1889 ab. — Kl. 13. Nr. 52 612. Verbindung von Längsrost mit schmalem Querrost. J. Strauß, Königl. Abteil. Maschinenmeister, in Regensburg, F. 101½. Vom 7. Januar 1890 ab. — Nr. 52 670. Kammern an der vorderen Stirnwand von Wasserrohrkesseln. J. Mills in Prestwich, County of Lancaster, England; Vertreter: J. Brandt und G. W. von Nawrocki in Berlin W., Friedrichstr. 78. Vom 6. Dezember 1889 ab. — Kl. 14. Nr. 52 615. Wechselseitige Schiebersteuerung für mehrschlindrige Kraftmaschinen. J. Deduwé in Lüttich, 27 rue du Paradis, Belgien; Vertreter: G. Adolf Hardt in Köln a. Rh., Hofstraße 47. Vom 13. Februar 1889 ab. — Nr. 52 617. Schiebersteuerung für Dampfmaschinen. D. Halpin in 9 Victoria Chambers, Westminster, London; Vertreter: G. Brandt in Berlin SW., Kochstraße 4. Vom 3. April 1889 ab. — Nr. 52 703. Vom Regulator beeinflusste Meyer'sche Steuerung für Dampfmaschinen. S. Siewers in Hannover, Friesenstraße 13 II. r. Vom 9. Juli 1889 ab. — Kl. 20. Nr. 52 642. Stromleitung für elektrische Eisenbahnen. M. Whelegh und S. G. Wheatley in Washington, Nr. 4 St. Cloud Building, Columbia, V. St. A.; Vertreter: Brydges u. Co. in Berlin SW., Königgräberstraße 101. Vom 23. Oktober 1889 ab. — Nr. 52 673. Selbstthätige, seitlich auslösbare Kuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. D. Entrop in Vickers 284 bei Wanne, Westfalen. Vom 28. Dezember 1889 ab. — Nr. 52 674. Selbstthätige, seitlich zu lösende Kuppelung für Eisenbahnwagen. F. Pemsel in Nürnberg und C. Grüdelbach in Sterkrade, Rheinpreußen. Vom 31. Dezember 1889 ab. — Kl. 40. Nr. 52 639. Verfahren zur Herstellung von Aluminiumlegierungen. G. W. Clark in Birmingham; Vertreter: F. v. d. Wuyngaert in Berlin SW., Königgräberstraße 56. Vom 21. September 1889 ab. — Nr. 52 714. Verfahren zur Behandlung von Zinkerzen behufs Entfernung schädlicher Verunreinigungen. The Alkaline Reduction Syndicate, Limited, Kings Arms Yard, London, England; Vertreter: C. Fehlert u. G. Loubier, in Firma C. Kessler, in Berlin SW., Anhaltstraße 6. Vom 6. Juli 1889 ab. — Kl. 42. Nr. 52 613. Selbstthätiger Gefällanzeiger für Lokomotiven. R. Clement, k. k. Regierungsrat, Ober-Inspektor der k. k. Oester. Staatsbahnen i. P. in Wien, Fünfhauß, Mariahilfer Gürtel 19; Vertreter: A. Kubnt u. R. Deißler in Berlin O., Alexanderstraße 38. Vom 11. Januar 1890 ab. — Kl. 60. Nr. 52 687. Elektrischer Geschwindigkeitsregulator für Seedampfschiffmaschinen; Zusatz zum Patente Nr. 45 582. P. W. Sotthmann in Glückstadt in Holstein und C. D. h. Kroll in Hamburg, Brookthorquai 1. Vom 19. Oktober 1889 ab.

△ Paris, 11. Mai. Herrn S. W. Cragg hier selbst ist die Gewinnung von Gold und Silber patentiert worden. Die Erze fallen durch einen Raum, durch welchen von unten nach oben trockenes Chlorgas strömt, während die Temperatur des Raumes vermittels eines Dampfmantels und zahlreicher, den Raum durchbringender Röhren, auf 100—150° C. gehalten wird.

Der heutigen Nummer ist ein Prospekt beigegeben der Maschinen- und Armaturen-Fabrik von Fr. Ulrich in Leopoldshall-Staßfurt, betr. „Gesteinsbohrmaschine“.

Verlag von G. D. Baedeker in Essen, zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Bergpolizei-Verordnung vom 6. Oktober 1887

betreffend den Schutz der in den Schächten, Bremsbergen, Abhauen, an Rollöchern, in Förderstrecken und in der Nähe bewegter Maschinenteile, bei Pumpen und Dampfkesseln beschäftigten Personen.

Abgeändert laut Verordnung vom 1. Juli 1888.

In Umschlag geheftet à 10 S., als Plakat à 50 S., als Plakat aufgezogen auf Pappeckel mit Patentösen à M. 1,10.

Anlagen zu dieser Verordnung in Umschlag geheftet à 20 S.

Bergpolizei-Verordnung vom 12. Oktober 1887

betreffend die Wetterführung, Wetterversorgung, Schiessarbeit und Beleuchtung auf Steinkohlen- und Kohlen-Eisenstein-Bergwerken.

Abgeändert laut Verordnung vom 4. Juli 1888.

In Umschlag geheftet à 15 S., als Plakat à 50 S., als Plakat aufgezogen auf Pappeckel mit Patentösen à M. 1,10.

Verlag von G. D. Baedeker in Essen und zu beziehen durch jede Buchhandlung:

Die Calculation in der Eisen-Giesserei

und bei Form-Maschinen-Betrieb,

sowie Accordverträge und Bestimmung aller Accord-Gedinge der Formstücke wie der Modelltschlerei, erläutert durch vielfache Beispiele und Skizzen nebst

Einführung in alles Wissenswerthe der Giesserei-Technik, Anhang über die Inoxydation des Gusseisens und

die gebräuchlichsten Giesserei-Schmelzöfen und den Formmaschinenbetrieb nebst Zeichnungen.

Herausgegeben von

A. Messerschmitt,
Ingenieur in Dortmund.

Mit verschiedenen Holzschnitten und Tafeln.

2., durchgesehene u. sehr erweiterte Auflage. Preis: geb. in ganz Leinen 7 M.

Veranlasst durch die allseitig günstige Beurtheilung und Aufnahme, welche der ersten Auflage der „Giesserei-*Calculation*“ allerorts zu Theil wurde, und bestärkt durch den grossen Erfolg, welcher in kurzer Zeit schon eine zweite Auflage notwendig machte, hat der Verfasser den Entschluss gefasst, aus dem Rahmen des Inhalts der 1. Auflage herauszutreten und eine Erweiterung des Werkchens um mehr als das Doppelte in dem Sinne eintreten zu lassen, dass auf fast alles Wissenswerthe der ganzen Giesserei-Technik und deren calculatorischer Beziehung möglichst Bezug genommen wurde. Hervorgehoben mögen werden die Kapitel über „Brandeisens“, „Stäuben“ und „Schwärzen“ der Gussformen, sowie über die „Inoxydation des Gusseisens“ mit besonderer Berücksichtigung der calculatorischen Zwecke.

Handventilatoren, Grubenventilatoren, compl. Ventilationsanlagen

unter Garantie der Leistung.
Deutsches Reichs-Patent.

In mehreren Tausend Exemplaren ausgeführt.

Handventilatoren Westfalia

aus Schmiedeeisen mit geschütztem Getriebe
Reparaturen fastausgeschlossen. Sofortiger Versand ab Lager.

Illustrierte Prospekte stehen zu Diensten.



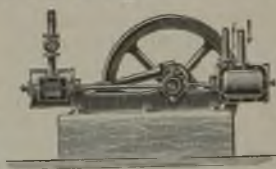
Petry & Hecking, Dortmund, Maschinenfabrik.

Beckumer Wasserkalk und H. gemahlenen Cementkalk

offeriere billigst ab meiner Brennerei.
(Ausser Convention)

E. Madel, Beckum-Ennigerloh.

Luftcompressoren



Schnelle Lieferung

Billige Preise

für Dampf- u. Riemenbetrieb mit Schieber. Pat. Burckhardt u. Weiss. Nutzeffect 90 %

über 600 Stück abgeliefert

wovon über 80 Stück allein an eine Bergverwaltung.

Maschinen- und Armaturfabrik

vorm. Klein, Schanzlin & Becker
Frankenthal (Rheinpfalz).

Muttern u. Schrauben,

gepresst u. geschmiedet, roh u. blank, sowie Bergbau-, Hütten-Geräthe und Werkzeuge empfiehlt in bester Waare

Heinrich Lueg, Haspe, Westf.

Ein junger tüchtiger

Steiger

mit Betriebsführer-Qualifikation, unverheirathet, welcher bereits Steiger die st. versehen hat, wird für eine dauernde angenehme Stellung gesucht. Eintritt kann sofort erfolgen. Offerten unter H. G. 10 a. d. Expedition dieses Blattes erbeten.

Verdingung.

Die Lieferung von **500 000 kg Schmelzkoaks** soll am 10. Juni 1890 Nachmittags 3 1/2 Uhr öffentlich verdingen werden.

Angebote sind auf dem Briefumschlage mit der Aufschrift „Angebot auf Schmelzkoaks“ zu versehen.

Bedingungen liegen im Annahme-Amt der Werft und in der Exped. d. Blattes aus, können auch gegen 0,50 Mark von der unterzeichneten Behörde bezogen werden.

Wilhelmshaven, den 27. Mai 1890.

Kaiserliche Werft,
Verwaltungs-Abtheilung.

Wasserhaltungsmaschine.

Eine von C. Hoppe, Berlin, erbaute liegende Hochdruck-Dampfmaschine von 680 mm Cylinderdurchmesser, 940 mm Hub, mit Expansions-Schiebersteuerung, auf beiden Seiten geführter Kolbenstange, Schwungrad von 5650 mm Durchmesser, als Wasserhaltungsmaschine mehrere Jahre benutzt, sehr gut erhalten, ist entbehrlich geworden und soll verkauft werden.

Reflektanten belieben sich zu wenden an das

Salzbergwerk Neu-Stassfurt bei Stassfurt.

Draht-Seile

offerirt GUSTAV PICKHARDT in BONN.

Druck von G. D. Baedeker in Essen.

Gewerkschaft Schalker Eisenhütte, Schalke (Westfalen),

liefert als Specialitäten:

Maschinen für Bergbau und Hüttenbetrieb

Drucklätze, Saug- und Hebepumpen, Dampfauzüge, einfache und Zwillinge-, Schachtgestänge, Förderwagen, Damnthüren bis zu 50 Atm. Druck, Ziegelm-Anlagen für Trockenpressung, Steinfabriken für granulirte Hohofenschlacke, Dampfmaschinen mit u. ohne Präzisionssteuerung, Dampfmaschinen, Flanschenrohre und Steigerrohre,

Unterirdische Wasserhaltungen, Complete Schmiede-Einrichtungen, Cokeauspressmaschinen, Armaturen für Cokeöfen und Dampfkessel, Wasserstrahlapparate, Walzenstrassen, Luppenbrecher, Scheeren, Verzinkapparate, Anlagen für Kettenförderung, Gussstücke jeder Art u. Gewicht, roh u. bearbeitet.

Stahlfaçonguss in Temperstahl, als Grubenwagenräder, Rollen, Radsätze.

Referenzen über Ausführungen stehen zu Diensten.